



---

# Wahlordnung

## des Jugendparlamentes der Stadt Bremerhaven

### **§ 1 Geltungsbereich, Wahlperiode**

1. Die Wahlordnung gilt für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Jugendparlaments gemäß § 6 Absatz 2 für die Stadt Bremerhaven.
2. Zu wählen ist die in der Wahlordnung festgelegte Anzahl von Delegierten des Jugendparlamentes der Stadt Bremerhaven an den jeweiligen Schulen.
3. Die Wahl findet erstmals vom 28.11. - 09.12.2022 statt.
4. Das Jugendparlament wird für zwei Jahre gewählt.

### **§ 2 Zusammensetzung**

1. Die im Stadtgebiet Bremerhaven zum Wahlzeitraum bestehenden Schulen in städtischer oder freier Trägerschaft, wie

die Paula-Modersohn-Schule  
die Oberschule Geestemünde  
die Carl von Ossietzky Oberschule  
das SZ Carl von Ossietzky (GyO)  
die Berufliche Schule für Dienstleistung, Gewerbe und Gestaltung  
die Berufliche Schule für Technik  
die Humboldtschule  
die Wilhelm-Raabe-Schule  
die Edith-Stein-Schule  
das Lloydgymnasium  
die Kaufmännischen Lehranstalten  
das SZ Geschwister Scholl (GyO)  
die Berufliche Schule Sophie Scholl  
die Neue Oberschule Lehe  
die Schule am Ernst Reuter Platz  
die Werkstattschule  
die Schule am Leher Markt  
die Gaußschule II  
die Heinrich-Heine-Schule  
und die Johann-Gutenberg-Schule



entsenden je drei Delegierte. Wird während einer Wahlperiode (§ 4 Absatz 1) eine Schule aufgelöst oder eine sonstige Organisationsänderung vorgenommen, behalten die gewählten Personen ihr Mandat, § 7 Absatz 5 gilt für diesen Fall nicht.

2. Scheidet ein:e Delegierte:r aus, geht der Sitz auf die nächste hierzu bereite Ersatzperson der entsprechenden Schule über. Ein:e Delegierte:r scheidet aus dem Jugendparlament auf eigenen Antrag oder bei Schulwechsel auf eine Schule außerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Schulen des Stadtgebiets Bremerhavens aus.
3. Ein Sitz bleibt für die entsprechende Wahlperiode erhalten, wenn ein Schulwechsel innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Schulen im Stadtgebiet Bremerhaven erfolgt oder eine Schulzugehörigkeit endet.
4. Sollten Sitze einer Schule nicht mehr mit nachrückenden Ersatzpersonen der entsprechenden Schule besetzt werden können, so bleiben diese freien Sitze unbesetzt.

### **§ 3 Wahlgrundsätze**

1. Die Wahl der Delegierten für das Jugendparlament der Stadt Bremerhaven findet in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl durch die Wahlberechtigten statt.
2. Gewählt wird nach dem Grundsatz einer einfachen Mehrheitswahl. Jede:r Wahlberechtigte hat drei Stimmen, die beliebig auf die Bewerber:innen der jeweiligen Schule verteilt werden können.
3. Jede wahlberechtigte Person darf an der gleichen Wahl nur einmal teilnehmen.
4. Die Wahl wird auf Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt.

### **§ 4 Wahlperiode und Wahlen**

1. Die Wahlperiode beginnt mit dem Tag der Konstituierung des Jugendparlaments und hat die Länge von 2 Jahren. Sie endet mit der Konstituierung des nächsten Jugendparlaments.
2. Gewählt wird insgesamt über einen mehrtägigen Zeitraum. Die Einzelheiten werden rechtzeitig von der Wahlleitung bekannt gegeben.
3. Der Wahlzeitraum liegt zwischen den Herbst- und Winterferien. Der genaue Wahlzeitraum wird von der Wahlleitung festgelegt. Treten Gründe auf, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in diesem Zeitraum erschweren, kann durch die Wahlleitung eine Verschiebung des Wahlzeitraums um maximal vier Wochen vorgenommen werden.



---

## **§ 5 Wahlleitung**

1. Die Wahlleitung ist die koordinierende Person des Magistrats der Stadt Bremerhaven, die für das Jugendparlament verantwortlich ist. Sie kann ihre Befugnisse als Wahlleitung teilweise oder vollständig auf andere Personen oder Dienststellen übertragen.
2. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie führt die Geschäfte des Wahlausschusses.

## **§ 6 Wahlausschuss**

1. Der Wahlausschuss setzt sich aus der Wahlleitung und dem Stadtverordnetenvorsteher zusammen.
2. Er überprüft den Ausgang der Wahlen und gibt das Endergebnis bekannt.

## **§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

1. Aktiv wahlberechtigt sind alle in der Schule registrierten Schüler:innen der 8. Klasse bis 12. (G8) oder 13. Klasse (G9) unabhängig von ihrem Wohnsitz.
2. Passiv wahlberechtigt sind alle Schüler:innen die das 14 Lebensjahr vollendet und das 18 Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahlen noch nicht vollendet haben und einen Wohnsitz in Bremerhaven haben.
3. Schüler:innen sind nur an ihrer eigenen Schule wahlberechtigt und wählbar.
4. Eine delegierte Person verliert in der Wahlperiode die Wählbarkeit, wenn die Tatbestände aus § 2 Satz 2 Wahlordnung Jugendparlament erfüllt sind.

## **§ 8 Wahlvorschläge**

1. Es ist Aufgabe der Wahlleitung auf die Wahl aufmerksam zu machen. Dabei sollen möglichst viele Medien genutzt werden.
2. Die Wahlleitung stellt den Kandidierenden vorgefertigte Dokumente für die Einreichung von Wahlvorschlägen und zur persönlichen Vorstellung zur Verfügung.
3. Wahlberechtigte können sich nur selbst zur Wahl stellen. Sie können jedoch von Schüler:innen der eigenen Schule vorgeschlagen werden.



4. Im Wahlvorschlag sind Name, Vorname, Geburtsjahr, die geschlechtliche Zuordnung, Wohnanschrift und Bezeichnung der Klasse und Schule zu finden. Er muss von der Person selbst und bei Minderjährigen von mindestens einer gesetzlichen Vertretung persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
5. Des Weiteren wird jede kandidierende Person dazu ermuntert, sich selbst und die persönliche Motivation in dem dafür vorgesehenen Dokument vorzustellen.
6. Die Schulleitung soll es den Kandidierenden ermöglichen, sich den Wahlberechtigten ihrer Schule vorzustellen.

### **§ 9 Zulassung**

1. Die Wahlvorschläge sind spätestens neun Tage vor Beginn des Wahlzeitraums bei der Wahlleitung einzureichen. Dies kann in postalischer oder in digitaler Form stattfinden.
2. Die Wahlleitung prüft am Tag nach Ablauf der Frist, ob die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 vorliegen und lässt die ordnungsgemäßen Wahlvorschläge zur Wahl zu.

### **§ 10 Stimmabgabe**

1. Die Wahl findet ausschließlich als internetbasierte elektronische Wahl („Online-Wahl“) statt. Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, allgemein, geheim, gleich, unmittelbar) gewährleisten. Die Teilnahme an der Wahl muss zudem mit handelsüblichen internetfähigen Endgeräten möglich sein.

### **§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Die Auswertung der Stimmzettel wird am nächsten Werktag nach dem Ende des Wahlzeitraums von dem Wahlausschuss vorgenommen.
2. Es werden die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der Wähler:innen pro Schule, sowie die Anzahl der Enthaltungen und insgesamt abgegebenen Stimmen festgestellt. Zudem werden die auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.
3. Die Wahlleitung stellt aufgrund der Stimmzahlen fest, welche Personen für das Jugendparlament delegiert sind. Auch wird die Reihenfolge der Ersatzpersonen bei Ausscheiden von Delegierten festgestellt. Bei Stimmgleichheit wird von der Wahlleitung die Reihenfolge gelöst.
4. Gewählt sind zwei unterschiedlich geschlechtliche Kandidat:innen der jeweiligen Schule, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Der dritte Sitz geht an die Person, die nach den beiden bereits gewählten Kandidat:innen die meisten Stimmen erhalten hat. Stellen sich



---

keine unterschiedlich geschlechtlichen Kandidat:innen zur Wahl, entfällt diese Regel und die drei Kandidat:innen mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

5. Über das Wahlergebnis wird eine Wahlniederschrift gefertigt, die vom Wahlausschuss unterzeichnet wird. Die Wahlniederschrift wird allen Wahlberechtigten zugänglich gemacht.
6. Die Wahlleitung gibt die gewählten Kandidat:innen und ihre Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

### **§ 12 Annahme der Wahl**

1. Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Personen über ihre Wahl und fordert sie gleichzeitig auf innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.
2. Die Erklärung kann in schriftlicher oder mündlicher Form abgegeben werden. Erfolgt eine Erklärung nicht innerhalb einer Woche, gilt die Wahl als angenommen. Eine Annahme unter Vorbehalt ist nicht möglich und gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

### **§ 13 Prüfung**

1. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlergebnis binnen einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung anfechten (Einspruch).
2. Die Wahlleitung prüft im Einvernehmen mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen den Einspruch und kann gemeinsam mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen eine Wiederholung der Wahl beschließen.
3. Eine Wiederholung der Wahl wird nur in der vom Einspruch betroffenen Schule vorgenommen, wenn der beanstandete Sachverhalt zu einer falschen Besetzung des Jugendparlaments führte. Bis zu dem Ereignis dieser Wiederholungswahl bleiben die vom Einspruch betroffenen Delegierten weiterhin Mitglied des Jugendparlaments.

### **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Kosten für die Durchführung der Wahl trägt die Stadt Bremerhaven.
2. Die Wahlordnung tritt nach Kenntnisnahme des Jugendhilfeausschusses in Kraft.
3. Änderungen der Wahlordnung kann nur das Jugendparlament und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.